



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Kindheits- und Sozialpädagogik		
Abschlussbezeichnung	M.A. (Master of Arts)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.04.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10,7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8,5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2017 bis WiSe 2021/2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Lisa Dudek		
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2022		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	22
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	24
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	24
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	25
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	27
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>29</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	29
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	29
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i> .....	29

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>30</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	<i>30</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>31</i>
<b>5</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angebotene Studiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen fachlich einschlägiger frühpädagogischer Studiengänge, z.B. Kindheitspädagogik, Pädagogik der frühen Kindheit, Frühe Bildung, Elementarpädagogik, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühkindliche Bildung und Erziehung im Elementarbereich. Absolvent:innen sonstiger fachlich einschlägiger Studiengänge können durch Einzelfallentscheidung zugelassen werden. Als sonstige fachlich einschlägige Studiengänge gelten insbesondere erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, sofern sie einen frühpädagogischen Bezug aufweisen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 560 Stunden Präsenzstudium, 280 Stunden Praxiszeit und 1.860 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Das Studium umfasst in der Regelstudienzeit drei Semester.

Studienberechtigt sind gemäß § 3 und § 4 der Zulassungssatzung Studierende, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Einen ersten fachlich einschlägig berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens sieben Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten. Studierende, die einen ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einem Umfang von sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, können unter der Auflage, ein Brückenmodul von 30 ECTS-Punkten zu studieren, ebenfalls zugelassen werden.

Der Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ vertieft die disziplinären Grundlagen der Kindheitspädagogik und erweitert diese in Richtung Sozialpädagogik. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, aus zwei Profildbereichen zwischen „Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ und „Beratung“ zu wählen. Die Profildbereiche ermöglichen eine inhaltliche Spezialisierung entweder in Hinsicht auf Aufgaben der außerschulischen und beruflichen Bildung, letzteres im Fachbereich Sozialpädagogik, oder für die Bearbeitung von in kindheits- und sozialpädagogischen Berufen stets eingewobenen Herausforderungen der Gesprächsführung und kommunikativen Vermittlung. Darüber hinaus richtet sich das Studienangebot auf die Vorbereitung auf Positionen mit Leitungs- bzw. Planungs- und Entscheidungsverantwortung in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Dem konsekutiven Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist, liegt den Gutachter:innen zufolge ein schlüssiges Studiengangskonzept zugrunde. Das Modulhandbuch spiegelt das gut durchdachte Konzept des Studiengangs wider. Darüber hinaus zeichnet sich das Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch das gut integrierte Praxisprojekt aus. Das Projekt ist breit aufgestellt und wird seitens der Hochschule gut betreut. Die Studierenden werden in den Studiengang einbezogen und durch die Lehrenden gut betreut. Die Studierenden bestätigen den positiven Eindruck der Gutachter:innen und heben die intensive Betreuung durch die Lehrenden hervor.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ist gemäß § 40 der Studien- und Prüfungsordnung Teil B als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul 12 MAT „Masterthesis“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Fachrichtung der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Studienberechtigt sind gemäß § 3 und § 4 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ Studierende, die Folgendes vorzuweisen haben:

- Einen ersten fachlich einschlägig berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens sieben Semestern bzw. 210 ECTS-Punkte oder mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten abgeschlossen mit gutem Erfolg (Note 2,5).
- Als fachlich einschlägig gelten frühpädagogische Studiengänge, z.B. Kindheitspädagogik, Pädagogik der frühen Kindheit, Frühe Bildung, Elementarpädagogik, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühkindliche Bildung und Erziehung im Elementarbereich.
- Absolvent:innen sonstiger fachlich einschlägiger Studiengänge von mindestens sieben Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten mit gutem Erfolg (Note 2,5) oder Absolvent:innen sonstiger fachlich einschlägiger Studiengänge von mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten mit gutem Erfolg (Note 2,5) können durch Einzelfallentscheidung der Aufnahmekommission zugelassen werden. Als sonstige fachlich einschlägige Studiengänge gelten ferner erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, sofern sie einen frühpädagogischen Bezug von mindestens 24 ECTS-Punkten (bei einem 210 ECTS-Punkten umfassenden Hochschulstudium) bzw. zwölf ECTS-Punkten (bei einem 180 ECTS-Punkten umfassenden Hochschulstudium) aufweisen.
- Eine Zulassung kann auch unter Auflagen erfolgen. So beispielsweise, dass Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte im Rahmen eines Brückenmoduls nachzuholen sind (siehe § 12 Abs. 1 bis 3 Curriculum).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ wird gemäß § 42 der Studien- und Prüfungsordnung Teil B der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 18 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen.

Die zwölf Module verteilen sich auf unterschiedliche Studienbereiche. Sieben Module entfallen auf den „Allgemeinen Studienbereich“ und fünf Module auf den Wahlpflichtbereich. Studierende können hier aus zwei Profildbereichen einen auswählen: „Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ oder „Beratung“.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Dozent:innen genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 18 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 560 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 280 Stunden auf Praxis und 1.860 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden zwölf CP vergeben (Modul 11 PRAX „Praxisprojekt“, zwölf CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 10a der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten unter anderem die Anpassung des Studiengangtitels: Aus dem bisherigen Titel „Frühe Bildung“ wurde „Kindheits- und Sozialpädagogik“. Die Anpassung folgt der inhaltlichen Profilierung des Studiengangs auf sozialpädagogische Inhalte. Schwerpunkte der Begutachtung waren Aspekte der Studierbarkeit sowie der Seiteneinstieg in Lehramtstätigkeiten.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ist ein konsekutiver Studiengang, der die disziplinären Grundlagen der Kindheitspädagogik vertieft und in Richtung Sozialpädagogik erweitert.

Die beiden Profildomänen „Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ und „Beratung“ ermöglichen eine inhaltliche Spezialisierung, entweder für Aufgaben der außerschulischen und beruflichen Bildung, letzteres im Fachbereich Sozialpädagogik, oder für die Bearbeitung von in kindheits- und sozialpädagogischen Berufen stets eingewobenen Herausforderungen der Gesprächsführung und kommunikativen Vermittlung. Mit der Verknüpfung kindheits- und sozialpädagogischer Perspektiven und Zugängen setzt der Studiengang an der im Fachdiskurs aktuell im Fokus stehenden Frage der Erweiterung der „disziplinären Zuständigkeiten“ für Erziehung und Bildung in der Kindheit an. Das Masterstudium zielt auf die Vertiefung und Erweiterung eines wissenschaftlich fundierten theoretischen, evidenzbasierten und methodischen Wissens und Könnens als auch einer kritisch-forschenden Haltung ab. Daran anknüpfend entwickeln Studierende Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, komplexe Handlungssituationen zu reflektieren und Problemstellungen selbstständig, flexibel, lösungsorientiert und konzeptionell-planend zu bearbeiten.

Der Studiengang qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Mögliche Tätigkeitsfelder sind Planungs-, Leitungs- und Entscheidungsfunktionen in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Dozent:innentätigkeiten und Koordinierungsaufgaben in der beruflichen Bildung, mit der Möglichkeit des Seiten- und Direkteinstiegs ins berufliche Lehramt mit der Fachrichtung Sozialpädagogik, Projektleitung und -management interna-

tionaler und interdisziplinärer Projektkooperationen sowie bei Stiftungen. Ferner verfügen Absolvent:innen über die erforderlichen fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kompetenzen, um weiterführend in Forschungskontexten tätig zu sein bzw. eine Promotion anzufertigen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass der bisherige Studiengangstitel „Frühe Bildung“ aufgrund der angepassten inhaltlichen Profilierung auf sozialpädagogische Inhalte in „Kindheits- und Sozialpädagogik“ geändert wurde. Die inhaltliche Profilierung wurde im Zuge der Berufsfeldentwicklung gewählt und um Studierenden im Anschluss an ein Bachelorstudium die Möglichkeit einer qualifizierten Weiterbildung durch den Masterstudiengang anbieten zu können. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen folgen und sehen die inhaltliche Anpassung an sozialpädagogische Inhalte sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten für Studierenden als gelungen und infolgedessen die Anpassung des Studiengangstitels als passend an.

Weiterhin thematisieren die Gutachter:innen im Zuge der Studierendenzahlen den Einzugsbereich der Studierenden bzw. die Regionalität des Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass sich bundesweit im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik ein rückläufiger Trend der Studierendenzahlen erkennen lässt. Die Pädagogische Hochschule wirkt dem auf unterschiedliche Weise entgegen. Sie verweist auf ihr Marketingkonzept, das beispielsweise einen Imagefilm sowie Präsenz auf Social Media Plattformen wie Instagram beinhaltet. Wie sich das aktuelle Marketingkonzept auf die Studierendenzahlen auswirkt, wird nach der kommenden Bewerbungsfrist im Herbst ausgewertet. Bezüglich der Regionalität der Studierenden gibt die Hochschule an, dass aufgrund der sechs Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg und dem vergleichbaren Angebot an Studiengängen die Kohorten entsprechend klein ausfallen und es sich trotz vorhandener Ausnahmen um einen eher örtlichen Einzugsbereich der Studierenden handelt. Die Gutachter:innen folgen den Ausführungen der Hochschule und nehmen die Bemühungen hinsichtlich des Marketingkonzepts anerkennend zur Kenntnis.

Bezogen auf die anvisierten Berufsmöglichkeiten der Absolvent:innen erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Möglichkeit des Seiten- und Direkteinstiegs ins berufliche Lehramt. Die Hochschule erklärt, dass der Masterstudiengang, wie auf der Website der Hochschule kenntlich dargestellt, „in Anlehnung an das Direkteinstiegsmodell des Landes Baden-Württemberg gegebenenfalls für eine Lehrtätigkeit an Privatschulen mit sozialpädagogischen, pädagogischen und psychologischen Fachinhalten“ qualifiziert. Der Einstieg in ein Referendariat ist an Fachschulen und Berufsfachschulen möglich. Ferner können Studierende über „kreative Wege“ auch in weiteren Bundesländern wie Hessen in die Lehrlaufbahn einsteigen. Die Möglichkeit des Seiten- und Direkteinstiegs wird den Studierenden transparent sowohl auf der Website sowie dem studiengangsspezifischen Flyer zur Verfügung gestellt. Im Gespräch gibt die Hochschule an, dass aktuell 10 % der Absolvent:innen den Weg der Berufstätigkeit im Lehramt in Anspruch nehmen. Die

Gutachter:innen sehen die Transparenz der Möglichkeit über den Seiten- und Direkteinstieg ins Lehramt als gegeben an und nehmen die Informationsmöglichkeiten für Studierende positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studium des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ist in drei übergeordnete Studienbereiche eingeteilt: den „Allgemeinen Studienbereich“, den „Profilbereich“ („Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ oder „Beratung“) sowie zusammengefasst den Bereich Praxisprojekt und Masterthesis. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs orientiert sich am Kerncurriculum der Kindheitspädagogik.

Studierende, die im Vorfeld ein 180 CP umfassendes Bachelorstudium absolviert haben, studieren ergänzend dazu das Brückenmodul. Auf der Website der Hochschule findet sich der Hinweis, dass Studierende, die im Vorfeld ein 180 CP umfassendes Bachelorstudium absolviert haben, ein Semester früher in den Masterstudiengang einmünden und so die Möglichkeit haben, fehlende Kompetenzen über das Brückenmodul zu erwerben. Die Hochschule hat eine Übersicht eingereicht, aus der die mögliche Auswahl an zur Verfügung stehenden Modulen im Rahmen des Brückenmoduls hervorgeht. Zur Wahl stehen neun Module. Die Hochschule führt aus, dass in der Einführungswoche Studiengangsleitung bzw. Geschäftsführung und Studierende in Abhängigkeit von den Inhalten des jeweils absolvierten Bachelorstudiengangs festlegen, welche Veranstaltungen besucht werden. Das Brückenmodul kann (vorab) innerhalb eines Semesters studiert werden oder verteilt über den Studienverlauf (in Vollzeit). Gemäß § 41 der Studien- und Prüfungsordnung

muss das Brückenmodul spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis vollständig erfolgreich absolviert sein.

Modul	Modultitel	SoSe (1. Semester)	WiSe (2. Semester)	SoSe (3. Semester)
<b>Allgemeiner Studienbereich</b>				
THEO	Theoretische Zugänge zur Kindheits- und Sozialpädagogik	LV 1: Theorien und theoretische Ansätze der Kindheits- und Sozialpädagogik (3 ECTS) LV 2: Professionstheorien und Kompetenzorientierung (3 ECTS)		
ORG-KJH	Organisation und Recht der Kinder- und Jugendhilfe		LV 1: Organisation und Recht der Kinder- und Jugendhilfe (3 ECTS) LV 2: Jugendhilfeplanung und Sozialraumorientierung (3 ECTS)	
GTI	Gesellschaftliche Transformationsprozesse und Individuum		LV 1: Ausgewähltes thematisches Seminar 1 (3 ECTS) LV 2: Ausgewähltes thematisches Seminar 2 (3 ECTS)	
BKO	Beruf und Kommunikation	LV 1: Kommunikation und Beratung (3 ECTS) LV 2: System und Zielgruppen der Berufspädagogik (3 ECTS)		
FORSCH	Forschungsmethoden	LV 1: Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden (3 ECTS)	LV 2: Vertiefung quantitativer Forschungsmethoden (3 ECTS)	
<b>Profilbereiche (Die Studierenden wählen <i>einen</i> Profilbereich)</b>				
<b>Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe</b>				
BI-EBK	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Familie	LV 1: Kindheit, Jugend und Familie in Migrationsgesellschaften (3 ECTS)	LV 2: Erziehung und Bildung in Institutionen der Kindheit (3 ECTS)	
BI-LEOL	Lebenslanges und organisationales Lernen	LV 1: Individuelles Lernen von Erwachsenen und Methodik der Erwachsenenbildung (3 ECTS)	LV 2: Organisationales Lernen und Planung- und Evaluationsinstrumente (3 ECTS)	
BI-BBK	Berufliche Bildung in Kindheits- und Sozialpädagogik		LV 1: Institutionen und Arbeitsfelder beruflicher Bildung (3 ECTS) LV 2: Fachdidaktik Sozialpädagogik (3 ECTS)	
BI-BHSH	Bildungsmanagement in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	LV 1: Bildungsmanagement und Netzwerkarbeit (3 ECTS) LV 2: Partizipation in der institutionellen Bildungsarbeit (3 ECTS)		
BI-FORSCH	Forschungswerkstatt	LV 1: Forschungswerkstatt Teil 1 (3 ECTS)	LV 2: Forschungswerkstatt Teil 2 (3 ECTS)	
<b>Beratung</b>				
BER-AWF	Anwendungsfelder der Beratung	LV 1: Gesprächsführung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern (3 ECTS)	LV 2: Erziehungs- und Familienberatung (3 ECTS)	
BER-KHF	Komplexe und herausfordernde Handlungsfelder der Beratung		LV 1: Krisenintervention und Konfliktlösung (3 ECTS) LV 2: Supervision (3 ECTS)	
BER-DI	Diagnostik und Indikation	LV 1: Diagnostik und Unterstützung im Kindes- und Jugendalter (3 ECTS) LV 2: Diagnostik und Unterstützung im Erwachsenenalter (3 ECTS)		
BER-BIP	Berateridentität und Professionalisierung	LV 1: Biographiearbeit und Selbstreflexion (3 ECTS)	LV 2: Beraterrolle und professionelle Identität (3 ECTS)	
BER-FORSCH	Forschungswerkstatt	LV 1: Forschungswerkstatt Teil 1 (3 ECTS)	LV 2: Forschungswerkstatt Teil 2 (3 ECTS)	
<b>Praxisprojekt und Masterthesis</b>				
PRAX				Praxisprojekt (12 ECTS)
MAT				Masterthesis (18 ECTS)
		<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>

Der „Allgemeine Studienbereich“ behandelt die detaillierte Auseinandersetzung mit kindheits- und sozialpädagogischer Theoriebildung sowie professionstheoretischen Inhalten. Darüber hinaus ist die Vermittlung organisationaler und rechtlicher Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe zentral. Des Weiteren werden gesellschaftliche Transformationsprozesse und ihre Bedeutung für individuelle Bildungs- und Bewältigungsprozesse fachwissenschaftlich bearbeitet. In den Blick genommen werden aktuelle Herausforderung wie z.B. Digitalisierung, Globalisierung und Transnationalität.

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit Partnerhochschulen bzw. internationalen Dozent:innen, insbesondere aus dem Forschungsnetzwerk ‚Cultures of Early Childhood Education and Care‘ (CECEC). Im Studiengang werden interdisziplinäre Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Fragestellungen gelegt. Hierbei steht die wissenschaftliche Fundierung der erziehungswissenschaftlichen, sozialpädagogischen sowie der beraterischen Perspektive im Zentrum. Ergänzt wird dies durch grundlegende und vertiefende Veranstaltungen im Bereich der Forschungsmethoden.

Der Wahlpflichtbereich der Profilbildung fokussiert den Erwerb handlungsbezogener, reflexiver und handlungspraktischer Kompetenzen. Im Profildbereich „Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ werden sowohl Fragen von Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Familie als auch der beruflichen Bildung umfassend behandelt und um Aspekte der Erwachsenenbildung und des Bildungsmanagements erweitert als auch forschungsbezogen bearbeitet. Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragen statt, die im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Zugangs zum Lehramt an beruflichen Schulen (Fachrichtung Sozialpädagogik) stehen. Nach Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen erfüllt das konsekutive Studium des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ sowie des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, die Voraussetzungen, um Absolvent:innen den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst für berufliche Schulen in Baden-Württemberg in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik zu ermöglichen. „In den Fällen, in denen es durch den Quereinstieg in einen der Studiengänge unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen oder durch die Zulassung anderer Bachelorstudiengänge zum Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ zu Abweichungen der Studieninhalte kommen kann, wird vor der Zulassung einer:s Bewerber:in jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen. In allen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Voraussetzung, dass ein 52-wöchiges Betriebspraktikum (26 Wochen im Kernbereich, d.h. Kindertageseinrichtungen und 26 Wochen in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern) nachgewiesen wird und weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Führungszeugnis, ...) erfüllt sind.“ (Auszug Anerkennungsfähigkeit zum nachrangigen Einstieg in den Vorbereitungsdienst).

Im Profildbereich „Beratung“ steht die Aneignung theoretisch-reflexiver und handlungspraktischer Kompetenzen für die Gesprächsführung und professionelle Kommunikation im Mittelpunkt. Dabei geht es sowohl um die detaillierte Auseinandersetzung mit Handlungsfeldern, Arbeitsprinzipien und methodischen Zugängen als auch um Aspekte der Biografiearbeit und der Rollenklärung; ebenso um die Vertiefung gegenstandsbezogener forschungsmethodischer Zugänge. Im Rahmen des Praxisprojekts und der Masterthesis werden die entsprechenden Inhalte handlungsbezogen und fachwissenschaftlich-reflexiv erprobt und angewendet.

Mit dem Praxisprojekt, das im dritten Semester absolviert wird, wird den Studierenden ermöglicht, in einem kindheits- oder sozialpädagogischen Arbeitskontext einer eigenen Forschungsfrage oder einem eigenen Entwicklungsprojekt nachzugehen, die/das mit der Masterthesis verbunden werden kann. Das Praxisprojekt wird von Seiten der Hochschule durch eine:n Mentor:in begleitet. Es umfasst 360 Stunden (zwölf ECTS), wobei 280 Stunden in der Praxis und 80 Stunden für das Eigenstudium aufgebracht werden. Die Hochschule prüft vorweg die inhaltliche Eignung der Praxisstelle (z.B. Fachschule für Sozialpädagogik, Jugendamt, Beratungsstelle). Die Leitung des Praxisamtes koordiniert dabei das Praxisprojekt, kooperiert mit den beteiligten Praxiseinrichtungen und nimmt eine zentrale Rolle für den reibungslosen und an den fachlichen Anforderungen orientierten Ablauf des Praxisprojekts ein. Es liegt ein Praxiskonzept vor, das die Organisation der Praxisphase, die Praxisanleitung und Betreuung sowie die Qualitätssicherung regelt. Jede Praxiseinrichtung muss vorab (ca. vier Wochen vor Praktikumsbeginn) vom Praxisamt genehmigt werden. Hierbei wird die Passung der Einrichtung für das angedachte Praxisprojekt bzw. Forschungsinteresse sowie die Eignung der Praxisanleitung vor Ort geprüft. Grundlage dafür stellt der eingereichte Antrag auf Genehmigung dar. Die Praxisanleitung sollte über einen Master- (bzw. äquivalenten) Abschluss verfügen bzw. mit einem Bachelor- (bzw. äquivalenten) Abschluss eine mehrjährige Berufserfahrung vorweisen können. Gemeinsam mit der Praxisanleitung definieren die Studierenden zu Beginn des Praktikums, welche Kompetenzen vertieft werden und planen welche Anlässe hierfür besonders geeignet erscheinen.

Die didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen orientieren sich an den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Lehrveranstaltungsformate sind Seminare in klassischer Form, Literaturseminare, Seminare mit stärker handlungsorientierten Anteilen, Diskurs-/Reflexionsseminare und Seminare mit Werkstattcharakter.

Die Formen der Leistungserbringung orientieren sich an den Veranstaltungsformaten und umfassen neben Klausuren auch schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Portfolioarbeit, Forschungsberichte sowie mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen diskutieren zusammen mit der Hochschule die Zugangsvoraussetzung und die Möglichkeit für Studierende sonstiger fachlich einschlägiger Studiengänge in den Masterstudiengang zu starten. Die Hochschule legt dar, dass Studierende sonstiger fachlich einschlägiger Studiengänge für die Zulassung mindestens 24 ECTS-Punkte mit einem frühpädagogischen Bezug nachweisen müssen. Als sonstige fachlich einschlägige Studiengänge gelten erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studiengänge. In direkter Verbindung dazu erkundigen sich die Gutachter:innen, inwieweit es Polyvalenzen mit dem Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ der Pädagogischen Hochschule gibt. Die Hochschule gibt an, dass Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“ für Studierende des Masterstudiengangs „Kindheits- und

Sozialpädagogik“ geöffnet sind. Dagegen gibt es keine gemeinsamen Veranstaltungen bzw. Verknüpfungen zu den Lehramtsstudiengängen der Hochschule. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule gut folgen und halten die Zugangsregelungen sowie die vorhandenen Polyvalenzen für angemessen.

Die Hochschule erklärt auf Nachfrage der Gutachter:innen die praktische Umsetzung von Studierenden, die im Vorfeld ein sechssemestriges Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Punkten absolviert haben und damit notwendigerweise das Brückenmodul studieren müssen. Das Brückenmodul wird i.d.R. von Studierenden „vorstudiert“. Studierende starten beispielsweise im Wintersemester mit dem Brückenmodul und starten dann gemeinsam mit Studierenden, die einen siebensemestrigen 210 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang absolviert haben, im Sommersemester gemeinsam in das Masterstudium. Alternativ haben Studierende auch die Möglichkeit, Teile des Brückenmoduls parallel zum regulären Masterstudium in Vollzeit zu absolvieren. Der Hochschule nach starten ca. zehn Studierende pro Studienjahr mit weniger als 210 ECTS-Punkten im Wintersemester in den Masterstudiengang. Die im Zuge des Brückenmoduls zu absolvierenden Module werden nicht benotet. Studierende erhalten eine Art „Laufzettel“, auf dem die absolvierten Module bescheinigt werden. Welche Module im Rahmen des Brückenmoduls studiert werden müssen, wird individuell festgelegt und beruht auf einer Einzelfallprüfung bzgl. der im Vorfeld erworbenen Kompetenzen. Die Gutachter:innen erachten die Regelungen als angemessen und aus Sicht der Studierbarkeit für transparent geregelt.

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachter:innen, dass das Praxisprojekt mit der Master-Abschlussarbeit kombiniert werden kann. Im Rahmen des Praktikums können Themen für die Master-Abschlussarbeit erarbeitet werden. Die Umsetzung des Praktikums erfolgt durch ein engmaschiges Mentor:innenprogramm. Der Austausch mit den Praxiseinrichtungen wird durch die Hochschule angeboten, wird aber nicht regelhaft in Anspruch genommen. Die Hochschule führt weiter aus, dass es aktuell noch keine detaillierte Datenerhebung mit und aus der Praxis gibt. Perspektivisch ist ein Abschlussgespräch mit den Mentor:innen geplant, das protokolliert und dem Praxisamt zur Verfügung gestellt werden soll. Die Gutachter:innen fragen in diesem Zusammenhang nach, wo die Studierenden das Praktikum absolvieren. Die Hochschule erklärt, dass das Praxisfeld sehr heterogen ist. Von kindheitspädagogischen, sozialpädagogischen und psychiatrischen Kontexten wie beispielsweise Sprachförderkraft oder Stellen im Kultusministerium sei das Feld sehr breit aufgestellt. Die Zulassung der Praxiseinrichtung erfolgt über das Praxisamt. Die Gutachter:innen können den Ausführungen gut folgen und erkennen die Bemühungen der Hochschule positiv an. Sie bestärken die Hochschule, die geplanten Abschlussgespräche einzuführen und empfehlen den Austausch mit der Praxis zu intensivieren.



Im Zuge des Profildereichs der Beratung und das darin enthaltene Modul BER-DI „Diagnostik und Indikation“ sowie die damit verbundene Lehrveranstaltung „Diagnostik und Unterstützung im Erwachsenenalter“ erfragen die Gutachter:innen den Themenkomplex des Erwachsenenalters. Die Hochschule veranschaulicht, dass es sich dabei um ein Querschnittsthema handelt, das sich auf die Arbeitsfelder der Absolvent:innen bezieht. Diagnostik versteht sich als weitgefasser Begriff nicht im klinisch therapeutischen Sinne, sondern im Kontext von Beratungsprozessen. Beratung als solche endet nicht bei Jugendlichen. Die Studierenden sollen für eine gute Vernetzung über das Jugendalter hinaus sensibilisiert werden. Die Gutachter:innen können der Erklärung gut folgen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Austausch in die Praxisstellen intensivieren.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Das Praxisprojekt im dritten Semester kann im Ausland absolviert werden. Die Organisation erfolgt durch die Studierenden, wobei das Akademische Auslandsamt und das Praxisamt Unterstützung leisten. Die Studierenden erhalten Informationen hinsichtlich vorhandener Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten. Praktika werden in der Regel aus Mitteln der Hochschule, aus ERASMUS sowie Mitteln des DAAD (PROMOS-Programm) finanziell gefördert.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 10a der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei Hochschule nach der Inanspruchnahme von Auslandsaufenthalten unter anderem in Verbindung mit dem im Studienverlauf vorgesehenen Praxisprojekt. Die Hochschule gibt an, dass bisher Auslandsaufenthalte aus unterschiedlichen Gründen wenig in Anspruch genommen wurden. Beispielsweise waren bisher die Module des Studiengangs inhaltlich aufbauend organisiert, so dass sich ein Auslandsaufenthalt inhaltlich weniger eignete. Die Hochschule hat die Inhalte angepasst und unterstützt Studierende bei der Umsetzung von Auslandsaufenthalten. Die Gutachter:innen können der Ausführung folgen und bestärken die Hochschule darin, Auslandsaufenthalte weiterhin zu unterstützen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang aufgrund der Modulstruktur prinzipiell gute Rahmenbedingungen gegeben, die einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum der Studierenden an einer anderen nationalen oder ausländischen (Kooperations-)Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind 13 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 60 SWS 93,3 % (56 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 6,67 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 30 Studierende zu 15 hauptamtlich Lehrenden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 40 % (24 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

2017 wurde ein Personalentwicklungskonzept an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für alle Beschäftigte entwickelt. Die Angebote des Konzepts gliedern sich in die Module Karriereentwicklung, Wissenschaftspraxis, Sozial- und Personalkompetenz und Lehrkompetenz.

Im Struktur- und Entwicklungsplan (SEP 2022 – 2026) wurden übergeordnete Ziele und Maßnahmen der Hochschulentwicklung, die Personalentwicklung betreffend formuliert:

- Ausbau der zielgruppenspezifischen Angebote im Handlungsfeld Personaleinsatz und -entwicklung für das wissenschaftliche Personal,
- Fortschreibung des PE-Konzeptes und Ausbau von Personalentwicklungsmaßnahmen für die Verwaltungsbereiche,
- Internationalisierung und Digitalisierung mit Fokus auf die Beschäftigten,
- diskriminierungsfreie, transparente und wertschätzende Kommunikations- und Führungskultur,
- Stärkung von Arbeitszufriedenheit und Identifikation mit der Hochschule, insbesondere durch gesundheitsförderndes Führungsverhalten.

Professionsbezogene (hochschuldidaktische und forschungsmethodische) Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen, aber auch gesundheitsförderliche Angebote, werden vom Institut Weiterbildung und Hochschuldidaktik (IWH) sowie dem Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung ausgebracht. Die Angebote des Hochschuldidaktik-Zentrums Baden-Württemberg (HDZ) ergänzen dieses Angebot. Das Zentrum für Forschungspraxis der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bietet darüber hinaus regelmäßig Workshops zu verschiedenen Themen zu den Kontexten Forschungsprozess, Methodenkompetenz, Forschungs- und Wissenschaftspraxis an. Auf externe Angebote z.B. zum E-Learning von e-teaching.org (Leibniz-Institut für Wissensmedien) wird regelmäßig durch den Beauftragten für E-Learning hingewiesen. Über Fortbildungsangebote von Bildungspartner:innen informiert regelmäßig die Personalabteilung (z.B. Deutscher Hochschulverband, VWA).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über sechs Hörsäle, 17 Seminarräume, zwei EDV-Räume mit insgesamt 88 Computerarbeitsplätzen und eine Bibliothek auf ins-

gesamt etwa 14.370 qm. 2022 beginnen Baumaßnahmen für ein neues Gebäude, das die verfügbare Fläche um 620 qm erweitert. Die Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamern und Computern sowie in der Regel mit Dokumentenkameras ausgestattet.

Die Nutzung der Bibliotheksräume ist nach Angabe der Hochschule aktuell aufgrund einer belasteten Brandschutzklappe und des dadurch fehlenden Brandschutzes auf einen Magazinbetrieb umgestellt. Der Bibliotheksbetrieb wird durch 17 Mitarbeiter:innen gewährleistet (11,5 VZÄ). Insgesamt umfasst die Bibliothek 280.000 Medieneinheiten, 25.000 E-Books sowie 20.000 elektronische Zeitschriften. Lizenzierte und frei zugängliche Datenbanken können auch außerhalb der Hochschule via VPN genutzt werden. Nicht in der Bibliothek vorhandene Medien können über das Fernleihsystem zeitnah beschafft werden. In der Bibliothek stehen PC-Arbeitsplätze, Arbeitsplätze für Einzel- und Gruppenarbeiten, Kopier- und Scanmöglichkeiten, W-LAN sowie 20 ausleihbare Tablets und Laptops zur Verfügung. Die Studierenden können darüber hinaus die Literaturverwaltungssoftware „Citavi“ nutzen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag 9:00-19:00 Uhr und während der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Donnerstag 9:00-17:00 Uhr und freitags von 9:00-14:00 Uhr.

Für die E-Learning-Anteile, welche die Präsenzlehre unterstützen, werden die Systeme Stud.IP und Moodle genutzt. Den Mitarbeitenden wurden zum Umgang mit der Software entsprechende Weiterbildungen angeboten. Zudem verfügt die Hochschule über Technik zur Vorlesungsaufzeichnung, sodass die Lehrenden die Möglichkeit haben, ihre Vorlesungen zu konservieren und den Studierenden für eine intensive Nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

Die Pädagogische Hochschule erarbeitet aktuell mit verschiedenen Beteiligten eine hochschulübergreifende Digitalisierungsstrategie, angelehnt an die im Struktur- und Entwicklungsplan 2022/26 bereits festgelegten und formulierten Ziele zur Digitalisierung und Etablierung einer Kultur der Digitalität. In Zuge dessen nimmt sich die Referentin für Digitalisierung, die Mitte Dezember 2021 begonnen hat, der intensiven strukturellen, organisatorischen und inhaltlichen Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie an.

Um während des eingeschränkten Zugangs, aufgrund der Corona-Pandemie, zur Pädagogischen Hochschule bzw. deren Räumlichkeiten die Studierbarkeit des Studiengangs sicherzustellen, wurden seitens der Studiengangsleitung verschiedene Maßnahmen ergriffen. Seit dem Wintersemester 2020/21 verfügt die Abteilung über einen medial voll ausgestatteten Raum, der insbesondere für die Ausbringung von hybriden Veranstaltungen für die Masterseminare eingerichtet wurde. Vor diesem Hintergrund konnte/kann den Studierenden eine Teilnahme an allen Veranstaltungen sowohl in Präsenz als auch via Zoom ermöglicht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den aktuellen Nutzungsbedingungen der Magazinbibliothek. Die Hochschule führt aus, dass Studierende Medien einen Tag im Vorfeld bestellen können, um sie dann abzuholen. Den Studierenden stehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Räumlichkeiten der Bibliothek zum Arbeiten zur Verfügung. Die Gutachter:innen sprechen sich für die Notwendigkeit einer gut zugänglichen Bibliothek während des Studiums aus. Die Nutzung der Bibliotheksräume trägt den Gutachter:innen zufolge wesentlich zur Entwicklung eines akademischen Habitus bei. Die Gutachter:innen sehen zumutbare Rahmenbedingungen gegeben, empfehlen der Hochschule dennoch den Studierenden eine Zwischenlösung zur Nutzung von Bibliotheksräumen zu ermöglichen.

Die Hochschule erläutert, dass im Rahmen der Corona-Pandemie über 400.000 Euro in die Digitalisierung der Hochschule investiert wurde. Mit den Geldern wurde insbesondere das W-LAN ausgebaut, Campuslizenzen für Zoom sowie unterschiedliche fachbezogene Software erworben. Zum Stellenwert der Digitalisierung sowie zukünftigen Entwicklungsvorhaben verweist die Hochschule auf den Struktur- und Entwicklungsplan 2022-2026. Die Hochschule hat den Plan im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühung der Hochschule im Zuge der Corona-Pandemie positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung, neben der Empfehlung zur Bibliotheksnutzung, sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Studierenden eine Zwischenlösung zur Nutzung von Bibliotheksräumen ermöglichen.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) in § 13 ff. definiert und geregelt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Studierenden werden am Anfang des Semesters über die Prüfungsformen und den Prüfungsablauf informiert.

Die Hochschule hat einen Prüfungsplan erarbeitet, aus dem die Art der Prüfung je nach Modul, Semester und Angabe der Benotung hervorgeht. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Modulprüfungen inklusive der Masterthesis vorgesehen. Ein idealtypischer Studienverlauf sieht vier bis fünf zu erbringende Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Semester vor. Das Modul des Praxisprojekts (zwölf ECTS-Punkte) sowie die Masterthesis (18 ECTS-Punkte) sind im dritten Semester verortet und stellen die abschließenden Prüfungsleistungen des Studiums dar.

Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen (SPO § 11 Abs. 3).

Vorgesehene Prüfungsformen sind: Hausarbeiten, Präsentationen, Klausuren und Forschungs-/Berichte.

Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind in § 29 der SPO festgehalten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen besprechen vor Ort die Ausgestaltung der Prüfungsformen, insbesondere der schriftlichen Formen. In der Studien- und Prüfungsordnung findet sich kein Hinweis zum Umfang von schriftlichen Prüfungsformen. Die Hochschule veranschaulicht, dass es bilaterale Absprachen zwischen den Lehrenden gibt, wonach sich beispielsweise eine Hausarbeit an der Seitenzahl von minimal zehn Seiten orientiert. Eine schriftliche Fixierung der Absprachen gibt es nicht. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass die Angabe des Seitenumfangs schriftlich zu fixieren ist, um eine transparente Ausgestaltung des Prüfungssystems zu gewährleisten. Die Hochschule hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung am 03.08.2022 eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs eingereicht, in der die Seitenzahlen der schriftlichen Prüfungsformen schriftlich fixiert wurden.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen ein bis zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben und darüber hinaus wird parallel ein kommunikativ-dialogisch angelegtes Feedback zum Workload praktiziert. Es finden kontinuierlich Nachbesprechungen mit den Studierenden statt, die insbesondere die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung in den Vordergrund stellen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen ist in § 21 der SPO festgehalten. Demnach können nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit und mündliche Prüfung kann nach § 22 der SPO einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Für die Beratung der Studierenden stehen die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Fachstudienberatung sowie Beratung durch die jeweiligen Lehrenden zur Verfügung. Zum Beginn eines jeden Semesters veranstaltet die Hochschule eine Einführungswoche für alle Studienanfänger:innen. Im Rahmen dieser Einführungswoche informieren sowohl die zentralen Einrichtungen der Hochschule als auch die einzelnen Studiengänge und Fächer über ihre Leistungen und Angebote. Die Studierende des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ werden in einer Einführungsveranstaltung von der Studiengangsleitung und Geschäftsführung begrüßt und in den Studiengang eingeführt. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht. Regelmäßig wird zudem ein Seminar zum Selbstmanagement auf der Grundlage des Zürcher Ressourcenmodells (ZRM) für Studierende aller Studiengänge angeboten. Auch für Belange von Studierenden mit Kind(ern) bietet die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd organisatorische und finanzielle Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten. Eine erste Ansprechperson für alle Fragen zur Vereinbarung von Studium und Familie ist die Gleichstellungsreferentin.

Die Geschäftsführung sowie die Studiengangsleitung sorgen für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch eine rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden hinsichtlich alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch eine zweiwöchige Prüfungsphase hergestellt, die zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit am Semesterende liegt. Die Prüfungen verteilen sich gleichmäßig über dieses Zeitfenster und liegen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dadurch

ist eine Teilnahme an allen Prüfungen möglich. Die Gesamtanzahl möglicher schriftlicher Klausuren zum Ende eines Semesters verläuft sich höchstens auf drei.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ trägt die Studiengangsleitung Verantwortung, unterstützt durch die Geschäftsführung des Studiengangs und das Praxisamt. Die Studiengangsleitung bzw. die Geschäftsführung initiieren, organisieren und koordinieren in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums. Dabei werden verschiedene Gremien einbezogen: Zum einen der neu gegründete Beirat des Studiengangs, dem die im Studiengang lehrenden Professor:innen mit den Denominationen Elementarpädagogik und -didaktik, Sozialpädagogik und ihre Didaktik, Beratung und Entwicklungsförderung im päd.-psych. Kontext, Berufspädagogik, Erwachsenenbildung und Forschungsmethoden angehören. Zum anderen werden in den Abteilungssitzungen der beiden dem Institut „Kindheit, Jugend und Familie“ zugeordneten Abteilungen (Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit; Beratung und Intervention) bzw. in den Institutssitzungen regelmäßig organisatorische, fachlich-inhaltliche und didaktische Aspekte und ggf. erforderliche Änderungs- und Weiterentwicklungsprozesse zum Thema gemacht. Ebenfalls einbezogen sind Mitglieder der studentischen Abteilungsververtretung.

Die Lehrenden beschäftigen sich kontinuierlich mit der Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und integrieren diese entsprechend in die Lehre. Darüber hinaus sind sie an Forschungsprojekten und Publikationen beteiligt und nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Tagungen teil. Die den Studiengang verantwortende Abteilung „Sozialpädagogik und



Pädagogik der frühen Kindheit“ veranstaltet jedes Semester eine Vortragsreihe „Kindheitspädagogische Abendvorlesung“ mit zwei bis drei Vorträgen von Gastreferent:innen zu einem spezifischen Thema.

Mit Blick auf die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene nehmen die Studiengangsleitung und die Geschäftsführung regelmäßig an studiengangspolitischen Tagungen teil (z.B. Studiengangstag Pädagogik der frühen Kindheit, Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit, Hochschulnetzwerk Bildung und Erziehung in der Kindheit Baden-Württemberg). Insbesondere die Etablierung des Forschungsnetzwerks „Cultures of Early Childhood Education and Care (CECEC)“, das von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gegründet wurde und koordiniert wird, unterstützt den internationalen wissenschaftlichen Diskurs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen für die Gutachter:innen nachvollziehbar und kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die Qualitätssicherung, für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, die Organisation von Evaluationsmaßnahmen in der Lehre und für die Betreuung des Bologna-Prozesses stehen 50 % einer Stabsstelle zur Verfügung. Eine weitere Stelle (50 %) ist im Rahmen der Qualitätssicherung mit der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen sowie der Betreuung der entsprechenden Software betraut.

Für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Forschungsbereich ist das Forschungsreferat zuständig, das Forschungsaktivitäten mithilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und in engem Austausch mit der Stabstelle für Qualitätssicherung steht.

Im Evaluationssystem sind alle Statusgruppen der Hochschule einbezogen. Eine Evaluationsatzung legt hochschuleigene Standards für die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre fest. Diese beinhalten unter anderem die Einrichtung einer Evaluierungskommission,

der Studierende beider Fakultäten angehören und die sicherstellt, dass Studierende in die Qualitätssicherung eingebunden sind.

Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Im diesbezüglichen Fragebogen werden insbesondere die Planung der Veranstaltung, die Vermittlung der Inhalte, der Umgang mit den Studierenden, die Relevanz der Veranstaltung und der Workload erfasst. Pandemiebedingt wurden auch Fragen zur Usability einzelner Tools der Online-Lehre aufgenommen.

Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse sowie eine Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen in digitaler Form. Anschließend besprechen die Lehrenden die Ergebnisse lehrveranstaltungsintern mit den Studierenden. Dem:der Dekan:in, dem:der Studiendekan:in sowie der Hochschulleitung werden anonymisierte Zusammenfassungen der Lehrveranstaltungsevaluationen übermittelt und diese leiten eventuelle erforderliche Maßnahmen ab.

Die eingereichte zusammenfassende Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen der letzten vier Semester zeigen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“. Die Auswertung zeigt zusammengefasst die Items des verwendeten Fragebogens für die Skalen „Planung und Darstellung“, „Umgang mit Studierenden“, „Interessantheit und Relevanz“, „Schwierigkeit und Umfang“, „Qualität der Referate“ sowie den Items „subjektiver Lernerfolg“, „Note Veranstaltung“ und „Note Dozent“.

Die im Zuge der Reakkreditierung vorgenommenen Veränderungen des Curriculums berücksichtigen die Rückmeldungen der Studierenden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die Hinweise der Gutachter:innen der letzten Akkreditierung. So wurden beispielsweise in der Überarbeitung die Profilbereiche „Bildung und Bildungsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe“ und „Beratung“ eingerichtet, von denen sich die Studierenden für einen Vertiefungsbereich entscheiden müssen. Dies ermöglicht die inhaltliche Vertiefung in einem Bereich, wengleich durch den Allgemeinen Studienbereich weiterhin ein notwendig breites Wissen in der Kinder- und Jugendhilfe angeeignet wird. Nicht zuletzt wurde der Profilbereich „Beratung“ dahingehend geschärft, indem er sich auf Gesprächsführung und Beratung in professionellen sozialpädagogischen Handlungskontexten konzentriert und weniger in psychotherapeutischer Perspektivität angelegt ist. Für den Masterstudiengang können für die vergangenen vier Semester folgende Quoten genannt werden: Im Sommersemester 2020 waren im Studiengang 52 Studierende eingeschrieben, es erfolgten zwei Abbrüche (3,9 %). Im Wintersemester 2020/2021 kamen auf 51 eingeschriebene Studierende null Abbrüche (0 %), im Sommersemester 2021 auf 57 Studierende zwei Abbrüche (3,5 %), im Wintersemester 2021/2022 auf 53 Studierende ein Abbruch (1,9 %).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen merken an, dass keine Daten zum Verbleib der Studierenden zur Verfügung stehen. Die Hochschule verweist darauf, dass die bisherigen Verbleibsstudien aufgrund einer zu geringen Teilnehmer:innenzahl von weniger als fünf nicht ausgewertet werden konnten. Die Gutachter:innen können die Begründung nachvollziehen, empfehlen der Hochschule gleichwohl, die Alumnibefragung entsprechend anzupassen, um die Teilnehmeanzahl zu erhöhen bzw. um die Daten der Verbleibsstudie auswerten zu können. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule ihr Alumninetzwerk auszubauen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Datenerhebung der Verbleibsstudie ausbauen.
- Die Hochschule sollte das Alumninetzwerk ausbauen.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancenPlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplan (SEP) und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf, Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung und strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfadens zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet, welcher sowohl eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschule enthält als auch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen beschreibt.

Die Hochschule bietet eine ganztägige Kinderbetreuung an und Studierende haben die Möglichkeit, einen Zuschuss für Betreuungskosten zu beantragen. Es stehen Wickelmöglichkeiten, ein Stillraum und eine Spielsachenausleihe zur Verfügung. Nach vorheriger Absprache besteht die Möglichkeit, die Kinder mit in die Veranstaltungen zu nehmen.

Es liegt ein Personalentwicklungskonzept vor, das eine gleichstellungsorientierte Personalentwicklung als Ziel nennt. Instrumente und Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels beinhalten beispielsweise die Förderung von wissenschaftlichen Karrieren weiblicher Personen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind in § 29 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt.

An der Hochschule sind eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und ein Beauftragter für Studierende mit chronischen Erkrankungen für die Belange und Interessen der Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit ansprechbar. In der Beratung können individuelle Anliegen besprochen und Lösungen gesucht werden.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 29 geregelt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sie sehr um die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Stausebenen der Hochschule bemüht ist und diese durch unterschiedliche Maßnahmen unterstützt. Als Beispiel nennt sie den differenzierten Gleichstellungsplan, die Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium, insbesondere zur Förderung der Studierbarkeit von frauendominierten Studiengängen wie dem Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ und der damit verbundenen Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Dr.in Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Prof.in Dr.in Diana Franke-Meyer, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Christof Scherberger, St. Loreto gGmbH, Institut für Soziale Berufe Katholische Fachschule für Sozialpädagogik Schwäbisch Gmünd
- c) Studierende  
Theresa Barth, DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Kindheits/Sozialpäd. Master Kindheits- Sozialp

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	5	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2021	15	15	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	5	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	11	11	1	1	9,1	1	1	9,1	1	1	9,1
WiSe 2019/2020	10	10	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2019	13	12	4	3	30,8	8	7	61,5	9	8	69,2
WiSe 2018/2019	9	7	0	0	0,0	3	2	33,3	6	4	66,7
SoSe 2018	14	14	6	6	42,9	10	10	71,4	11	11	78,6
WiSe 2017/2018	9	9	0	0	0,0	6	6	66,7	7	7	77,8
SoSe 2017	16	15	8	8	50,0	12	11	75,0	12	11	75,0
WiSe 2016/2017	1	1	1	1	100,0	1	1	100,0	2	2	200,0
SoSe 2016	0	0	3	3		11	10		11	10	
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>104</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>21,3</b>	<b>52</b>	<b>48</b>	<b>48,1</b>	<b>59</b>	<b>54</b>	<b>54,6</b>

Erzeugungsdatum: 19.01.2022

#### Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

**Studiengang: Kindheits/Sozialpäd. Master Kindheits- Sozialp**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	1		1	1	3
SoSe 2021		4	4		8
WiSe 2020/2021	4	3		1	8
SoSe 2020		5	1		6
WiSe 2019/2020	6	5			11
SoSe 2019		4	1		5
WiSe 2018/2019	8	5			13
SoSe 2018	1	3			4
WiSe 2017/2018	3				3
<b>Insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>29</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>61</b>

Erzeugungsdatum: 19.01.2022

**Erfassung Notenverteilung**

**Studiengang: Kindheits/Sozialpäd. Master Kindheits- Sozialp**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022		3			
SoSe 2021		8			
WiSe 2020/2021	3	5			
SoSe 2020	1	5			
WiSe 2019/2020	1	10			
SoSe 2019	2	3			
WiSe 2018/2019	2	11			
SoSe 2018		4			
WiSe 2017/2018	2	1			
<b>Insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>50</b>			

Erzeugungsdatum: 19.01.2022

**4.2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.02.1016 bis 30.09.2022
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereich-/ Fakultätsleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche



Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)